

3. Persönliche Erklärung zu TOP 3g "PO MA Technische Informatik (Änderungssatzung)" und 3 h "Zulassungssatzung MA Technische Informatik (Neufassung)" in der Sitzung des Senatsausschuss für Lehre (SAL) am 11.3.14

Zur Zulassungssatzung

Entwertung des BA-Abschlusses

In der Zulassungssatzung der technischen Informatik werden Bewerber*innen mit einer Note von 3,6 kategorisch von der Zulassung ausgeschlossen. Dies liegt daran, dass sie die erforderliche Gesamtpunktzahl, die aus der Abschlussnote und einem Auswahlgespräch ermittelt wird, nicht erreichen können. Damit wird der Bachelor als wissenschaftliche Qualifikation entwertet. Was ursprünglich ein Abschluss sein soll, ist damit weniger wert als eine akademische Zwischen- bzw. Vorprüfung, die die Studierenden in den alten Magister- bzw. Diplomstudiengängen früher erhalten haben. Diese berechtigte die Studierenden unabhängig von der Note dazu, im jeweiligen Studiengang weiterzustudieren und damit eine dem Master vergleichbare Qualifikation zu erlangen.

Keine Berücksichtigung relativer Noten

Besonders erschwerend kommt hinzu, dass bei diesem Studiengang in der Zulassung keine relativen Noten berücksichtigt werden. Diese sind dazu gedacht, Abschlüsse von einer zweiten Warte aus vergleichbar zu machen, indem man die Einzelleistung in Korrelation zur Gesamtkohorte stellt. So ist es gleichermaßen möglich, dass man mit einer 1,7 an einer Hochschule mit einer sehr guten Notengebung ein C erreicht wie dass man mit einer 3,3 an einer Hochschule mit sehr strenger Notengebung ebenfalls ein C erlangt. Dies ermöglicht dann erst eine Vergleichbarkeit der Abschlüsse zwischen verschiedenen Hochschulen. Im Sinne einer Anerkennung geht es nicht darum, dass ein guter Abschluss dadurch abgewertet wird, weil alle Kommiliton*innen gut sind. Daher kommt auch an der Universität Heidelberg in der Regel das Verfahren zur Anwendung, dass Studierende alternativ zugelassen werden können durch eine bestimmte absolute, numerische Note oder eben durch eine relative. Sobald eine davon den Anforderungen entspricht, ist die Zulassung möglich. Eine relative Note ist auch den KMK-Vorgaben entsprechend auszuweisen bei jedem Abschluss. Insofern ist das Argument nicht überzeugend, dass das Fach auf diesen Einwand erwiderte: Dass nicht in allen Ländern alle Hochschulen diese ausweisen würden. Dass einige Hochschulen dies nicht tun, ist aber kein Grund, die relativen Noten nicht zu berücksichtigen, wenn sie vergeben werden. Auf diese Weise nimmt man den betroffenen Studierenden die Möglichkeit auf Zulassung aufgrund der relative Note.

Auswahlgespräche mit vagen Kriterien und ohne Berücksichtigung der Motivation

Nicht nachvollziehbar ist zudem die Regelung, dass man für die Nichtteilnahme am Gespräch 0 Punkte erhält, aber für die Teilnahme auch 0 und bis zu 15 Punkte vergeben werden können. Da beim Gespräch die Aufgeschlossenheit für den Studiengang berücksichtigt werden soll, sollte für die Teilnahme zumindest ein Punkt vergeben werden. Zwar soll durch das Gespräch auch die Befähigung der jeweiligen Bewerber*innen festgestellt werden, was 0 Punkte rechtfertigen könnte. Wir verweisen jedoch darauf, dass auch das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) davon ausgeht, dass Auswahlgespräche keine Aussage über die Eignung treffen, sondern nur die Motivation abbilden (vgl.: <http://www.bmbf.de/de/2570.php>).

Zur Prüfungsordnung

Verlust des Prüfungsanspruchs bei Überschreiten der Regelstudienzeit um drei Semester

Die Prüfungsordnung sieht vor, dass man den Prüfungsanspruch verliert, wenn man länger als sieben Semester bis zum Abschluss braucht. Diese Regelung lehnen wir grundsätzlich ab, weil ein Studienerfolg nicht daran zu bemessen ist, wie schnell man studiert.

Weitere Entwertung des Bachelors als Abschluss

Besonders erschreckend finden wir, dass in einem Masterstudiengang eine Zwangsexmatrikulation möglich sein soll: Wenn der Bachelor als wissenschaftlicher Abschluss ernst genommen wird, dann hat man durch den erfolgreichen Abschluss bereits seine Befähigung für dieses Fach unter Beweis gestellt. Es ist daher bizarr, allein aufgrund von zeitlicher Parameter den Prüfungsanspruch bundesweit verlieren zu können. Generell möchten wir festhalten, dass ein Studium Eigenverantwortung stärken soll. Dies gilt umso mehr für einen Masterstudiengang, indem man nicht mehr Grundlagenwissen erlernen, sondern an eigenständige Forschung herangeführt werden soll. Ein Studium soll zudem Chancen eröffnen und nicht unnötig rauben. Insofern lehnen wir diese Zwangsexmatrikulation kategorisch ab. Dies gilt umso mehr, als dass die Fachvertreter keinerlei Notwendigkeit für eines solchen Passus anführten. Insofern bedarf es keiner derartigen Regelung.

Ein Überschreiten der Regelzeit hat in der Studienendphase eines Masters nichts mit einer mangelnden Eignung zu tun. Im Gegenteil: Es kann ein starkes Forschungsinteresse im Vorfeld des Abschlusses geben, dass es für die Studierenden zum Übergang in den Beruf nach dem Master nicht sinnvoll macht, sofort abzuschließen. Ebenfalls kann es verschiedene freiwillige Praktika geben, die dadurch nur unnötig erschwert würden, aber umso wertvoller im Vorfeld des Abschlusses sind, um bspw. ein für die Abschlussarbeit ein Thema zu identifizieren, das für eine künftige Einstellung sinnvoll ist. Zudem kann es genauso Studierende geben, die außerhalb des Studiums für ihren Lebensunterhalt arbeiten müssen. Diese Beispiele sind nicht abschließend, weitere ließen sich finden. Die betroffenen Studierenden werden durch eine solche Regelung von vorneherein benachteiligt.

Im Rahmen der Neufassung hätte dies geändert werden können. Die Erklärung, es handle sich gar nicht um eine Neufassung, sondern eine Änderungssatzung, die irgendwie irrtümlich als Neufassung deklariert worden sei, halten wir für eine schwache Ausrede, zumal man auch bei jeder Änderung alles hinterfragen kann.

Bestellung des Prüfungsausschusses statt Wahl desselben

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden in dieser PO vom Fakultätsrat bestellt. Andere Prüfungsausschüsse der Fakultät werden im Fakultätsrat gewählt. Letzteres Verfahren erlaubt es allen Statusgruppen, Vorschläge zu machen. Im vorliegenden Fall wurde seitens des Mittelbaus im SAL ausdrücklich darum gebeten, diese Regelung auch im vorliegenden Fall vorzusehen. Wir können einer Prüfungsordnung, die es den Studierenden und dem Mittelbau nicht ermöglicht, Mitglieder für den Prüfungsausschuss vorzuschlagen, nicht zustimmen.

Wir begrüßen jedoch, dass der im SAL anwesende Studiendekan sich bereit erklärt hat, dies an den zuständigen Studiendekan weiterzugeben.

Ziad-Emanuel Farag, Kirsten-Heikel Pistel, Glenn Bauer, Anna Breu, Katharina Peters